

Satzung

§ 1

Der Landesfilmdienst Sachsen für Jugend- und Erwachsenenbildung - Fachstelle für Medien und Bildung e.V. (Abkürzung LFD - Fachstelle für Medien und Bildung e.V.) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kinder- und Jugendhilfe, Erziehung, Jugend.- und Erwachsenenbildung sowie von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. den Verleih kostenfreier audiovisueller Medien und Arbeitsmittel,
2. die Durchführung pädagogischer, kultureller und künstlerischer Veranstaltungen mit audiovisuellen Medien und zur Verwendung audiovisueller Arbeitsmittel,
3. die Herausgabe entsprechender, kostenloser Publikationen,
4. Vorführungen und Verleih von Medien, die sich inhaltlich, konzeptionell und formal vom Programm gewerblicher Kinos unterscheiden; die angebotenen Filme werden in bestimmten Sachzusammenhängen gezeigt und inhaltlich aufbereitet.

Der Verein basiert auf dem freiwilligen überparteilichen und überkonfessionellen Zusammenschluß von Personen und Institutionen.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitglieder des Vereins können werden:

1. Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die nach ihrer Satzung und dem Gesamtbild ihrer Tätigkeit geeignet sind, die Aufgaben des Vereins mitzutragen und mit zu unterstützen.

2. Einzelpersonlichkeiten, die den Vereinszweck fördern wollen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der Anwesenden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss und Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung.

Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er muss spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres durch Einschreibebrief dem Vorstand angezeigt werden.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung nach Anhörung mit zwei Drittel Mehrheit der Anwesenden. Dem Mitglied muss sowohl der Ausschlussvorschlag des Vorstandes, wie auch der Beschluss der Mitgliederversammlung durch Einschreibebrief mitgeteilt werden.

Mit dem Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung enden alle aus der Mitgliedschaft sich ergebenden Rechte an den Landesfilmdienst.

§ 6

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. je einem bevollmächtigten Vertreter der Mitgliedsorganisationen
2. den Einzelpersonlichkeiten
3. der Geschäftsführung.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Übersendung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Für die inhaltliche und technische Vorbereitung der Mitgliederversammlung ist die

Geschäftsführung verantwortlich. Die Mitgliederversammlung soll innerhalb des ersten Vierteljahres des laufenden Kalenderjahres zur Entgegennahme des Geschäftsberichtes aus dem Vorjahr einberufen werden, außerdem dann, wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich die Einberufung beantragt hat.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

1. Beratung und Beschlussfassung über die Arbeit des Landesfilmdienstes,
2. Genehmigung des Geschäfts-, Kassen- und Prüfungsberichtes,
3. Entlastung des Vorstandes, der Geschäfts- und Kassenführung,
4. Festlegung des Mitgliedsbeitrages,
5. Genehmigung des Haushaltsplanes,
6. Wahl des Vorstands,
7. Satzungsänderungen,
8. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens zehn Tage vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle vorliegen und den Mitgliedern zugeleitet werden.

Über die Zulassung von Anträgen die später eingehen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Bei Wahlen ist gewählt, wer Stimmenmehrheit erhält.

Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl.

§ 7

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus dem/der

- Vorsitzenden

- zwei Stellvertretern/ Stellvertreterinnen

und bis zu vier Beisitzern/ Beisitzerinnen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Auf Grundlage der Geschäftsordnung regelt der Vorstand die Ämter- und Aufgabenverteilung des Vorstands.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand ist nach Ablauf von 4 Jahren neu zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.

Aufgabe der Vorstandes ist die Vorbereitung der Mitgliederversammlung, die Ausführung ihrer Beschlüsse, die Erstellung des Haushaltsplanes, die Beschlussfassung über alle Aufgaben des Landesfilmdienstes zwischen den Mitgliederversammlungen.

Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden wenigstens viermal jährlich, mit mindestens vierzehntätiger Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Auf Verlangen von wenigstens drei seiner Mitglieder hat der Vorsitzende den Vorstand binnen vierzehn Tagen einzuberufen.

§ 8

Vorstand gemäß § 26 BGB ist der Vorsitzende und seine Stellvertreter; der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und einem seiner Stellvertreter vertreten.

§ 9

Der Vorstand bestellt eine Geschäftsführung. Die Geschäftsführung gehört der Mitgliederversammlung und dem Vorstand als ständig beratendes Mitglied an.

Die Geschäftsführung führt die Geschäfte des Landesfilmdienstes nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

Zur Erledigung der Vereinsaufgaben richtet der Vorstand eine Geschäftsstelle und audiovisuelle Verleih- und Arbeitszentralen ein.

Das Personal wird durch die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Vorstand angestellt. Pflichten und Rechte der Geschäftsführung und der Angestellten werden in Arbeitsverträgen mit dem Vorstand festgeschrieben.

§ 10

Über alle Sitzungen, Versammlungen und Beschlüsse werden Niederschriften angefertigt, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 11

Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung der Satzung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.

§ 12

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.Januar und endet am 31.Dezember. Die Kassen- und Rechnungsgeschäfte werden geschäftsjährlich durch einen Steuerprüfer und durch einen Kassenprüfer / eine Kassenprüferin geprüft.

§ 13

1. Die Auflösung des Landesfilmdienst Sachsen e. V. kann nur in von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der auflösende Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel aller Vereinsmitglieder.
 2. Falls zu dieser Versammlung nicht mindestens zwei Drittel der Mitglieder erschienen sind, ist binnen Monatsfrist eine zweite Versammlung einzuberufen, die mit Stimmenmehrheit beschließt. Hierauf ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
 3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Hörfunk- und Projektwerkstatt Leipzig e.V. (HUP) mit Sitz in Leipzig, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
 4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung der zuständigen Finanzbehörde ausgeführt werden.
- Der Landesfilmdienst Sachsen e. V. wurde am 01.10.1990 ins Vereinsregister eingetragen.